

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Bürodirektion

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Beilagen

AMB1-O-05112/010

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: buerodirektion.bham@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bham

Telefon: 02742/9005-219 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

02742/9005-

Durchwahl

Datum

Gudrun Mayer

21020

25. März 2026

Betrifft

Kundmachung Erreichbarkeit

KUNDMACHUNG

Gemäß § 13 Abs. 2 und Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 werden bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten die Erreichbarkeit sowie die Zeiten für den Parteienverkehr und die Amtsstunden wie folgt festgelegt:

POSTANSCHRIFT

Telefon –E-Mail – Homepage

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11

Telefon: +43 (0) 2742/9005-219

E-Mail: post.bham@noel.gv.at

Homepage: www.noel.gv.at/bh

AMTSSTUNDEN zur Entgegennahme schriftlicher Eingaben

Montag, Mittwoch, Donnerstag

07:30 – 15:30 Uhr

Dienstag

07:30 – 19:00 Uhr

Freitag

07:30 – 12:00 Uhr

Elektronische Anbringen:

Sie können Anbringen auch elektronisch (per E-Mail oder Online-Formular) einbringen.

Anbringen (Eingaben), die mit E-Mail eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail-Adresse der Bezirkshauptmannschaft Amstetten (post.bham@noel.gv.at) oder an eine in der behördlichen Erledigung, auf die sich Ihr Anbringen bezieht, als Kontaktadresse angegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln. An andere E-Mail-Adressen (z.B. personalisierte E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) übermittelte Anbringen (Eingaben) sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.

Bei besonderer Übermittlungsform sind gegebenenfalls technische und

organisatorische Vorgaben zu beachten. Werden Anbringen (Eingaben) per E-Mail eingebracht, obwohl eine besondere Übermittlungsform vorhanden ist, ist die Behörde nach § 13 Abs. 2 AVG nicht verpflichtet, diese in Behandlung zu nehmen. Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, gilt dieses mit dem Einlangen bei der Behörde als rechtswirksam eingebracht. Ein Anbringen liegt aber erst dann vor, wenn es tatsächlich und vollständig bei der Behörde eingelangt ist. Die Übermittlung eines Links, über welchen von der Behörde Dokumente heruntergeladen werden sollen, entspricht diesen Anforderungen nicht.

Besondere Übermittlungsformen:

Elektronische Anbringen nach § 47 Abs. 2a KFG 1967 (Auskunft aus der Zulassungsevidenz) sind nur per Online-Formular möglich.

Das Land NÖ hat folgenden Link zur Verfügung gestellt:

<https://e-formulare.noel.gv.at/extern/kfzhalteranfrage.html>

Anbringen (Eingaben), die mit E-Mail eingebracht werden, sind nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.

Hinweis:

Das Land Niederösterreich hat unter

www.noel.gv.at/noe/Kontakt-Landesverwaltung/Allgemeines_Anbringen.html

einen Link für ein allgemeines Online-Formular für Anbringen zur Verfügung gestellt.

PARTEIENVERKEHRSZEITEN für persönliche Vorsprachen

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 19:00 Uhr

KUNDMACHUNG

gemäß § 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs.1 2. Satz in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

<http://www.noel.gv.at/Bezirke/BH-Amstetten/Kundmachungen.html>

erfolgen.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r